

**Amtliche Mitteilungen  
Verkündungsblatt  
34. Jahrgang, Nr. 18, 2.4.2013**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge  
Elektrotechnik,  
Elektrotechnik mit Praxissemester und  
Elektrotechnik Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 26. März 2013**

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für die Studiengänge  
Elektrotechnik,  
Elektrotechnik mit Praxissemester und  
Elektrotechnik Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 26. März 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit Praxissemester und Elektrotechnik Teilzeitstudium des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 37 vom 30.07.2010), geändert durch Ordnung vom 27. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 70 vom 09.11.2010), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 10 wie folgt: „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
2. In **§ 4** Abs. 3 Satz 3 wird der Nebensatz „die auch durch das Zentrum für Information und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund wahrgenommen wird“ gestrichen.
3. **§ 5** Abs. 1 lautet wie folgt: „Die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik verzweigen sich nach den ersten drei (im Teilzeitstudium nach den ersten fünf) identischen Semestern in die Vertiefungsrichtungen
  - Elektrische Energie- und Umwelttechnik
  - Antriebssysteme und Automationsowie
  - Energieeffizienz und Gebäudesystemtechnik.

Die oder der Studierende gibt zu Beginn des Studiums eine der drei Studienvertiefungen an. Erst zum Ende des dritten Fachsemesters (im Teilzeitstudium zum Ende des fünften Fachsemesters) entscheidet sich die oder der Studierende verbindlich für eine der drei Studienvertiefungen.“.

4. **§ 8** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Die Sätze 5 bis 12 werden Sätze 4 bis 11.

5. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - ba) In Satz 1 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen und nach dem Wort „Gleichwertigkeitsprüfung“ werden die Worte „ von Amts wegen“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird um folgenden Nebensatz ergänzt: „sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“.
  - bc) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“
- d) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird Absatz 3 und um folgenden Satz 2 ergänzt: „Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt.“.
- e) Die Sätze 2 bis 4 des bisherigen Absatzes 2 werden gestrichen und durch folgende Formulierung eines neuen Absatz 4 ersetzt: „Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“.
- e) Die Sätze 5 bis 8 des bisherigen Absatzes 2 werden Absatz 5 und wie folgt geändert:
  - ea) Satz 1 lautet: „Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 bis 4 ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen.“.
  - eb) In Satz 3 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
  - ec) Satz 5 lautet: „Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“.
- f) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Studiengänge Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Stellt die Fachhochschule Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Prüfungs- und Studienleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller.“
- g) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- h) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 7 bis 10.
- i) Im neuen Absatz 10 lautet Satz 2 wie folgt: „Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt.“.

- j) Als neuer Absatz 11 wird eingefügt: „Die Bachelor-Thesis und Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20 % der erforderlichen Leistungen der Studiengänge Elektrotechnik müssen an der Fachhochschule Dortmund erbracht werden; hier ist eine Anrechnung ausgeschlossen.“.
6. **§ 13** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 lautet wie folgt: „Ist in einem der Pflichtmodule der drei Vertiefungsrichtungen eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein einmaliger Wechsel der Studienvertiefung möglich, sofern die endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung oder Teilprüfung nicht in der anderen Vertiefung auch verpflichtend ist.“.
  - b) Absatz 6 entfällt.
  - c) Der bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
  - d) Im neuen Absatz 6 lautet Satz 3 wie folgt: „Dies gilt auch bei einem Wechsel der Studienvertiefung.“.
7. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
    1. in einem der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
    2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in diesem oder in einem vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen hat.“.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „in einem Bachelorstudiengang Elektrotechnik“ die Worte „oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 lautet Buchstabe c) wie folgt: „der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang
    - eine entsprechende Prüfung oder
    - die Bachelor-Prüfung in einem Bachelorstudiengang Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat.“.
8. **§ 17** Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „eidesstattlich“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
9. **§ 21b** Absatz 5 Satz 1 lautet wie folgt: „Das Praxissemester wird von der Mentorin oder dem Mentor mit „bestanden“ bewertet, wenn
  1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
  2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
  3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.“.
10. **§ 25** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Die Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einer CD gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben.“.
    - ab) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) Absatz 3 lautet wie folgt: „Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor-Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor-Thesis vorgelegt werden.“

11. In § 28 Abs. 6 werden in Satz 2 die Worte „zeitliche Dauer“ ersetzt durch die Worte „semesterliche Dauer“.

12. Die **Anlagen 1 bis 3** der Prüfungsordnung werden aufgrund der unter Nr. 3 erfolgten Änderung der Namen und der Struktur der Vertiefungsrichtungen wie folgt geändert:

a) In den Überschriften werden die Worte „Studienschwerpunkte Energie- und Umwelttechnik sowie Gebäudesystemtechnik“ jeweils ersetzt durch die Worte „Vertiefungsrichtungen Elektrische Energie- und Umwelttechnik, Antriebssysteme und Automation sowie Energieeffizienz und Gebäudesystemtechnik“.

b) Die Abschnitte II.1 a) werden Abschnitte II.1 und die Überschriften lauten jeweils: „Pflichtmodule Studienvertiefung Antriebssysteme und Automation“.

c) Die Abschnitte II.1 b) werden Abschnitte II.2 und die Überschriften lauten jeweils: „Pflichtmodule Studienvertiefung Elektrische Energie- und Umwelttechnik“.

d) Die Abschnitte II.2 werden Abschnitte II.3 und die Überschriften lauten jeweils: „Pflichtmodule Studienvertiefung Energieeffizienz und Gebäudesystemtechnik“.

e) In den Abschnitten II.3 wird die Kurzbezeichnung des Fachpraktikums „GST“ jeweils geändert in „E&G“.

f) Die Abschnitte IV werden jeweils wie folgt gefasst:

„IV.1 Wahlpflichtmodul Studienvertiefung Elektrische Energie- und Umwelttechnik

Schwerpunktseminar*	MTP 81.y	6. Semester	4	
Energie- und Umwelttechnik	MTP 81.y	6. Semester	4	

VI.2 Wahlpflichtmodul Studienvertiefung Antriebssysteme und Automation

Schwerpunktseminar*	MTP 82.y	6. Semester	4	
Antriebssysteme und Automation	MTP 82.y	6. Semester	4	

VI.3 Wahlpflichtmodul Studienvertiefung Energieeffizienz und Gebäudesystemtechnik

Schwerpunktseminar*	MTP 83.y	6. Semester	4	
Energieeffizienz und Gebäudesystemtechnik	MTP 83.y	6. Semester	4	

g) Die Erläuterung „\*“ wird wie folgt geändert:

ga) Satz 2 lautet: „Im Wahlpflichtmodul „Schwerpunktseminar“ sind ebenfalls zwei Lehrveranstaltung im Umfang von drei Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Teilprüfung abzuschließen.“

gb) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Eine der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktseminars kann alternativ durch einen Seminarvortrag ersetzt werden.“

gc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

13. Die **Anlagen 4 bis 6** der Prüfungsordnung werden aufgrund der unter Nr. 3 erfolgten Änderung der Namen und der Struktur der Vertiefungsrichtungen wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Studienschwerpunkt: Energie- und Umwelttechnik (EEU) - Studienvertiefung: Antriebe & Automation (A&A)“ wird jeweils ersetzt durch die Überschrift „Studienvertiefung: Antriebssysteme und Automation (A&A)“.

- b) Die Überschrift „Studienschwerpunkt: Energie- und Umwelttechnik (EEU) - Studienvertiefung: Energieversorgung & Umwelt (E&U)“ wird jeweils ersetzt durch die Überschrift „Studienvertiefung Elektrische Energie- und Umwelttechnik (E&U)“.
- c) Die Überschrift „Studienschwerpunkt Gebäudesystemtechnik (GST) wird jeweils ersetzt durch die Überschrift „Studienvertiefung Energieeffizienz und Gebäudesystemtechnik (E&G)“.
- d) In den Studienplänen der Studienvertiefung Energieeffizienz und Gebäudesystemtechnik (E&G) wird die Kurzbezeichnung des Fachpraktikums „GST“ jeweils geändert in „E&G“.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Diese Ordnung gilt mit Ausnahme der Änderungen unter Nr. 5 c) und 7 für Studierende, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben oder aufnehmen.

Die Änderungen unter Nr. 5 c) und 7 gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 20.03.2013 sowie des Rektorats vom 26.03.2013.

Dortmund, den 26. März 2013

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs  
Informations- und Elektrotechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Wißing